

## Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1875\*).

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs in Sachen des Districtskrankenhaufonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Districtskrankenhaufonds in Rain gegen Josepha Hartl, Dienstmagd von Reichenstein, wegen Erstattung von Curkosten, hier den affirmativen Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Josepha Hartl, Gütlerstochter von Reichenstein, war als Magd in Osterzhausen im Dienste und bezahlte den Dienftbotenbeitrag zum Districtskrankenhause in Rain. Als sie Mitte Februar 1868 in ihrem Dienftorte Osterzhausen erkrankte, wurde sie in ihre Heimath nach Reichenstein gebracht und dort von dem praktischen Arzte Dr. Stiel aus Pöttmes bis 25. April 1868 ärztlich behandelt, wofür 82 fl. 18 kr. ärztliche Deserviten erwachsen, welche am 15. December 1868 von dem Districtskrankenhause Rain an Dr. Stiel bezahlt wurden. Hierbei ging man, wie es scheint, von der Voraussetzung aus, daß Josepha Hartl in Reichenstein erkrankte, und nicht mehr transportabel, deswegen nicht mehr in das Districtskrankenhause in Rain zu bringen gewesen sei. Als sich aber später herausstellte, daß Josepha Hartl nach ihrer Erkrankung in Osterzhausen nach Reichenstein gebracht worden sei, und angenommen wurde, daß sie ebenso leicht nach Rain in's Krankenhause als in ihre Heimath hätte gebracht werden können, wurde von der Districtsarmenpflege Rain am 25. Februar 1869 beschlossen, die 82 fl. 18 kr. von Josepha Hartl erseht zu verlangen, weil statutengemäß nur für intransportable außer dem Krankenhause verplegte Kranke die ärztlichen Deserviten aus dem Districtskrankensfond bezahlt werden. Es wurde demgemäß die Gemeindeverwaltung Reichenstein am 1. März 1869 vom k. Bezirksamte Michach beauftragt, die erwähnte Summe aus dem elterlichen Vermögen der Josepha Hartl binnen 14 Tagen zu erheben und an den Krankenhauseaffler abzuliefern.

\*) Ausgegeben zu München, den 16. Juli 1875.

Die Josepha Hartl, hievon verständigt, weigerte sich der Zahlung, und beharrte bei dieser Weigerung, als sie zufolge neuerlichen Auftrages des k. Bezirksamtes Michach vom 27. März 1869 durch ihre Heimathsgemeinde unter dem Rechtsnachtheile zur Zahlung aufgefordert wurde, daß im widrigen Falle ungesäumt beim k. Landgerichte Rain Klage veranlaßt würde, indem sie vorbrachte, daß sie bei ihrer plötzlichen schweren Erkrankung nicht mehr in das Districtsrankenhaus gebracht werden konnte.

Am 4. Juni 1869 faßte das k. Bezirksamt Michach Beschluß dahin, Josepha Hartl habe die auf ihre ärztliche Behandlung erwachsenen Kosten ad 82 fl. 18 kr. selbst zu tragen, beziehungsweise dem Districtsrankenhausfonde Rain zu ersetzen aus folgenden Gründen:

Nach den von der k. Regierung genehmigten Krankenhaus-Statuten haben Dienstboten, welche außer der Anstalt ärztlich behandelt und gepflegt werden, eine freie Behandlung und Verpflegung von der Anstalt nicht zu beanspruchen, auch wenn sie Pflichtbeiträge entrichten. Diese Bestimmung sei durch Beschluß des Districtsrathes vom 1. December 1864 dahin präcificirt worden, daß die praktischen Aerzte, welche intransportable Kranke behandeln, aus dem Districtsrankenhaus bezahlt und die Medicamente bestritten werden. Da Josepha Hartl bei ihrer Erkrankung aber nicht intransportabel war, und ebenso gut nach Rain in's Krankenhaus als in ihre Heimath nach Reichenstein hätte gebracht werden können, so habe sie auf freie Behandlung außer dem Krankenhaus keinen Anspruch, vielmehr sei ihr, da sie Vermögen besitze, der Rückersaß der Kosten zu überbürden.

Dieser Beschluß wurde der Josepha Hartl zufolge bezirksamtlichen Auftrages von der Gemeindeverwaltung Reichenstein am 10. Juni 1869 mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß es ihr freistehe, hiegegen innerhalb 14 Tagen Berufung zur k. Regierung von Oberbayern K. b. J. zu ergreifen.

Als die Josepha Hartl, von der Gemeindeverwaltung Reichenstein zufolge bezirksamtlichen Auftrages vom 1. Juli 1869 auf Grund dieses Beschlusses zur Bezahlung der 82 fl. 18 kr. aufgefordert, am 20. Juli 1869 erklärte, daß sie jede Zahlung in dieser Angelegenheit verweigere, auch keine Berufung ergreife und einer civilrechtlichen Klage entgegenstehe, requirirte das k. Bezirksamt Michach am 26. Juli 1869 das k. Landgericht Rain, die 82 fl. Curkostenbetrag, welchen die Josepha Hartl nach rechtskräftigem bezirksamtlichen Beschlusse zum Districtsrankenhaus Rain schulde, executive aus deren bei ihrem Bruder Georg Hartl in Reichenstein aufliegenden Eltern Gute ad 250 fl. zu erheben, gegebenen Falles den Georg Hartl zur Zahlung binnen 14 Tagen zu beauftragen.

Das k. Landgericht Rain beauftragte am 29. Juli 1869 die Josepha Hartl, diese Curkosten binnen 14 Tagen bei Executions-Vermeidung zu bezahlen, oder binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses Einreden hiegegen vorzubringen, und belegte deren Eltern gut bis zum Betrage von 82 fl. 18 kr. bei ihrem Bruder provisorio modo mit Beschlag.

Als der Anwalt der Josepha Hartl am 21. pr. 24. August 1869 hiegegen Erinnerungen vorbrachte, wurde das bedingte Mandat am 28. August 1869 zurückgezogen und zur Sachverhandlung Termin auf 10. September 1869 anberaumt, wozu an das k. Bezirksamt Altschach und an den Anwalt der Josepha Hartl Ladung erging.

Das k. Bezirksamt Altschach erwiderte hierauf am 4. September 1869, daß es sich in der Hauptsache die ausschließende Competenz vindicire; daß eine solche den Gerichten nicht zustehende und daher dem landgerichtlichen Decrete als incompetent erlassen keine Folge gegeben werden könne; daß es sich nur mehr um den Vollzug des rechtskräftigen administrativen Beschlusses handle, weshalb das k. Landgericht sich veranlaßt sehen werde, das Decret vom 28. August 1869 zurückzunehmen und bezüglich der Flüssigmachung der fraglichen Kosten unter Zurückweisung der von Josepha Hartl vorgebrachten irrelevanten Erinnerungen an Georg Hartl die geeignete Verfügung zu erlassen.

Dem entsprechend hob das k. Landgericht Rain am 6. September 1869 den anberaumten Termin auf, weil die Frage über das Recht der Theilnahme an Wohltätigkeitsanstalten den Verwaltungsbehörden zustehende, von der betreffenden Behörde bereits ein rechtskräftiger Beschluß vorliege, und die Beklagte in der Executionsinstanz zulässige Einreden nicht vorgebracht habe. Zugleich wurde die Execution verwirkllicht und das Districtkrankenhaus Rain mit 82 fl. 18 kr. in die bei Georg Hartl in Reichenstein aufliegende Eltern gutschforderung der Josepha Hartl in vim executionis eingewiesen.

Als der Anwalt der Josepha Hartl hiegegen unter'm 14. prass. 16. September 1869 Remonstration mit eventueller Beschwerde einlegte, gab das k. Landgericht Rain der Remonstration statt, erklärte seine Competenz aufrecht zu erhalten, und beraunte zur Verhandlung Tagfahrt auf 29. October 1869 an, weil dem bezirksamtlichen Beschlusse vom 4. Juni 1869 wohl bezüglich der Frage, ob Josepha Hartl an den Mitteln des Districtkrankenhauses in Rain zu participiren habe oder nicht, Rechte kraft zukommen möge, nicht aber bezüglich der Frage, ob dieselbe schuldig sei, Curkosten an Dr. Stidl zu bezahlen, oder die an diesen etwa in irriger Voraussetzung bezahlten zu ersetzen, da letztere Fragen nach dem bürgerl. Rechte zu entscheiden seien.

Das k. Bezirksamt Altschach beharrte mit Schreiben vom 8. October 1869 auf seiner

Zuständigkeit, da nur über die Frage zu entscheiden gewesen sei, ob die Courtkosten der Josepha Hartl von dem Districtskrankenhanse oder von ihr selbst zu bezahlen seien, und hierüber vom k. Bezirksamte rechtskräftig entschieden sei, weshalb auch kein Kompetenzconflict mehr angeregt werden könne, wogegen das k. Landgericht Rain mit Erwidernschreiben vom 13. October 1869 seinem Decrete vom 25. September 1869 inhärirte, es dem k. Bezirksamte überließ, der k. Regierung von dem vorliegenden Kompetenzconflicte Anzeig zu machen, und um Kenntnissgabe von den weiteren Amtshandlungen behufs rechtzeitiger Verständigung der beklagten Partei noch vor dem Termine vom 29. October 1869 ersuchte.

Nachdem das k. Bezirksamt Michach mit Schreiben vom 21. October 1869 nochmal seine Competenz hervorgehoben und erklärt hatte, daß, wenn das k. Landgericht nicht selbst auf seine Competenz verzichte, bei der k. Regierung Antrag auf Erhebung des Kompetenzconflictes gestellt werde, weshalb die auf 29. October 1869 angeordnete Commission abgeschrieven werden wolle, und nachdem das k. Landgericht Rain mit Schreiben vom 23. October 1869 die Tagfahrt vom 29. October 1869 suspendirt, aber auf seiner Zuständigkeit bestanden hatte, wurde von der k. Regierung von Oberbayern K. b. J. mit Entschliesung vom 15. November 1869 der Kompetenzconflict angeregt.

Der Conflict wurde instruit; Denkschriften kamen jedoch nicht ein.

Nach dem Aufrufe der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl Vortrag, worauf, da von Seite der richtig geladenen Parteien Niemand erschienen war, der kgl. Generalsstaatsanwalt nach Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen, daß in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilflosbedürftiger und erkrankter Personen steht die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe oder rücksichtlich der hiebyrch erwachsenen Kosten in I. Instanz den Districtspolizeibehörden des Districts und in II. Instanz den Kreisregierungen des Kreises, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird, zu.

Damit wurde als allgemeine Norm statuit, daß über die Streitigkeiten, die zwischen einer Gemeinde oder einem Districtskrankenhanse, welche Krankenhilfe geleistet haben, und der Person, welcher die Krankenhilfe gewährt wurde, entstehen, die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Auf Grund dieses Gesetzes hat das k. Bezirksamt Michach durch Beschluß vom 4. Juni

1869 über die Forderung des Districts-Krankenhausfonds in Rain gegen Josepha Hartl auf Rückersatz der für diese an den prakt. Arzt Dr. Stiegl bezahlten ärztlichen Deserviten entschieden.

Dieses Gesetz wurde zwar durch das Gesetz vom 28. April 1869 vom 1. Juli 1869 an aufgehoben; allein es hat auch dieses neue Gesetz, welches in Art. 11, 20 und 21 über die Krankenhilfe für Dienstboten Bestimmungen trifft, in Art. 43 für die Streitigkeiten über den Vollzug dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufrecht erhalten.

Als das k. Bezirksamt Nischach das k. Landgericht Rain um Vollstreckung seines Beschlusses vom 4. Juni 1869 anging, verweigerte dieses Gericht die Vollstreckung, verneinte die Zuständigkeit des Bezirksamts und nahm die eigene Zuständigkeit für die vorliegende Streitigkeit als gegeben an, weil die Frage, ob Josepha Hartl schuldig sei, Curkosten an Dr. Stiegl zu bezahlen, oder die geschäftsführungsweise für sie bezahlten zu ersetzen, civilrechtlicher Natur sei.

Allein es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um einen Klagsanspruch des praktischen Arztes Dr. Stiegl gegen Josepha Hartl auf Bezahlung ärztlicher Deserviten, auch nicht um den Ersatz der geschäftsführungsweise von dem Districts-Krankenhausfonde Rain für die Hartl ausgesetzten Curkosten; denn erwählter Fond wollte durch Bezahlung fraglicher Deserviten an Dr. Stiegl nicht eine Schuld der Hartl an diesen abtragen, sondern derselbe leistete Zahlung auf Grund der Annahme eigener gesetzlicher Verpflichtung, weil die Josepha Hartl in der Districtsgemeinde nämlich in Osterzhausen im Dienste war, als sie erkrankte, und Krankenhausbeiträge entrichtete.

Dieser Verpflichtungsgrund, auf welchen hin genannter Fond die Kosten für ärztliche Behandlung der Hartl bezahlte, ist aber nicht privat- sondern öffentlich-rechtlicher Natur; er beruht auf dem Dienstbotenverhältniß der erkrankten Josepha Hartl und der hieraus entspringenden gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde, in welcher der Dienstort gelegen ist, zur Krankenhilfe. (Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850). Und dieses öffentlich-rechtliche Verhältniß prägt der vorliegenden Streitigkeit den Charakter einer Verwaltungssache auf.

Wenn der Ersatz der von dem Districts-Krankenhausfond in Rain für Josepha Hartl bezitrrittenen Curkosten deswegen gefordert wird, weil dieselbe nach den Krankenhaus-Statuten auf ärztliche Behandlung außer dem Krankenhause auf Kosten des Krankenhausfonds nur im Falle der Intransportabilität Anspruch gehabt hätte, und weil man bei der Bezahlung der für ihre ärztliche Behandlung in ihrer Heimath in Reichenstein erwachsenen Kosten an Dr. Stiegl von der Annahme ausging, daß sie zur Zeit der Erkrankung nicht transportabel gewesen, diese tatsächliche Voraussetzung aber auf Irrthum beruht habe, so bleibt der Grund der Zahlung immer

die der Gemeinde gesetzlich obliegende Krankenhilfe für einen Dienstboten, somit ein öffentlich-rechtliches Verhältniß

Leistung aus Irrthum oder ohne Verpflichtungsgrund kann wie in civilrechtlichen Verhältnissen so auch im Verwaltungsgebiete vorkommen; über die Zuständigkeit für den darauf gestützten Anspruch entscheidet dabei immer die rechtliche Natur des Geschäftes, welches aus Irrthum oder ohne Grund vorgenommen wurde.

Da das hier in Frage stehende Geschäft, wie gezeigt, öffentlich-rechtlicher Natur war, so ist auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde begründet

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreißigsten Juni achtzehnhundert fünf und siebenzig, wobei zugezogen waren: Präsident Dr. von Neumayr, Ministerialrath von Bezold, Rath am obersten Gerichtshofe Braun, Ministerialrath von Pummerer, Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois, Ministerialrath von Heckenlauer, Rath am obersten Gerichtshofe Dirrigl, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtschreiber Mayerhofer.

Unterschieden sind:

**Dr. v. Neumayr.**

Mayerhofer.